

Abfallbewirtschaftungsgesetz
für
die Gemeinde La Punt Chamues-ch

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Das Reglement bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.
- 3 Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglementes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 2

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 3

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin wahrgenommen werden.
- 2 Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

II Abfallbewirtschaftung

Abfallarten

Art. 4

- 1 Das vorliegende Reglement unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.
- 3 Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
- 4 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

- 5 Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen. Nicht als Abfall gilt inertes Material (sauberes Aushubmaterial).

Pflichten der Bevölkerung

Art. 5

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Reglementes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Verbote

Art. 6

- 1 Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren auf privatem Grund.
- 2 Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.
- 3 Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen.

Sammelstellen der Gemeinde

Art. 7

- 1 Die Standorte und die Ausgestaltung von Sammelstellen zur Bereitstellung oder Abgabe von Abfällen werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf die Nutzungsplanung und das Baugesetz (Zonenpläne, Erschliessungspläne etc.) festgelegt.

Private Sammelstellen

Art. 8

- 1 Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und Quartierplanverfahren.
- 2 Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich diese im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
- 3 Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt.

Ausgestaltung und Standorte

Art. 9

- 1 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.

- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.
- 3 Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Unterhalt und Erneuerung

Art. 10

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Annahme der Abfälle

Art. 11

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben die Annahme von Abfällen durch den ABVO und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.
- 3 Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Rechte an den Abfällen

Art. 12

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem ABVO zu.
- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Benutzungspflicht

Art. 13

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthalten. Die Verwaltungen von Stockwerkeigentumshäusern, die Eigentümer/Eigentümerinnen und die Vermieter/Vermieterinnen von Ferienwohnungen sind verpflichtet, die Benützer der Wohnungen, insbesondere die Gäste über die Abfallbewirtschaftung und Sammeldienste zu informieren.
- 3 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt, in Absprache mit den zuständigen Unternehmungen, einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle und der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen.
- 2 Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Separat gesammelte AbfälleArt. 15

- 1 Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde bezeichneten Kompostierungsanlage zuzuführen.
- 2 Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben. Der Gemeindevorstand organisiert Bring- und Holtage.
- 3 Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.
- 4 Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Gemischte Siedlungsabfällea) KehrichtArt. 16

- 1 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in den offiziellen Abfallsäcken auf den Sammelstellen bereitzustellen.
- 2 Es dürfen nur fahrbare, vom Gemeindevorstand zugelassene Normcontainer verwendet werden. Die Beschaffung der Container sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Abfallcontainer dürfen nur am Tage der Abfuhr auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Gemischte Siedlungsabfälleb) SperrgutArt. 17

- 1 Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.

Elektrische und elektronische GeräteArt. 18

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern der Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

- 1 Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushaltungen stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 3 Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

BauabfälleArt. 20

- 1 Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.
- 2 Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.
- 3 Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriel ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.
- 4 Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

Anlagen der GemeindeArt. 21

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt keine eigenen Abfallanlagen.
- 2 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Massnahmen ergreifen.

III FinanzierungAufwand der GemeindeArt. 22

- 1 Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren.
- 2 Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührentarif.
- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

- 4 Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührenansätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Private Anlagen

Art. 23

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Grundgebühr

a) Gebührenpflicht, Veranlagung

Art. 24

- 1 Für Gebäude, die Wohn- und/oder Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühr wird pro Wohnung, pro Gewerbebetrieb sowie pro Hotel-, Restaurant- und Lagerbetrieb festgelegt.

Mengengebühren

a) Grundsatz

Art. 25

- 1 Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle.
- 2 Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der offiziellen Gebinde und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
- 3 Plomben sind gut sichtbar auf den Containern anzubringen. Container ohne Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.
- 4 Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührenregulativ festgelegten Ansätzen.

Mengengebühren

b) Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Art. 26

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, kann die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren erheben.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

- 3 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 27

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

Strafbestimmungen

Art. 28

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- 2 Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Reglements oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen der Baubehörde gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.
- 3 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Inkrafttreten

Art. 29

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1.1.2001 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals im Jahr 2001 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2000

Der Präsident:

Der Aktuar:

Jakob Stieger

Urs Niederegger

Gebührenregulativ

Gestützt auf Art. 22 und 23 des Abfallgesetzes der Gemeinde La Punt Chamues-ch werden folgende Gebühren erhoben.

1. Grundgebühren:

	minimal/maximal
– pro Wohnung	Fr. 200.-- - Fr. 250.--
– pro Gewerbebetrieb	Fr. 200.-- - Fr. 250.--
– pro Hotel-/Restaurant-/Lagerbetrieb	Fr. 500.-- - Fr. 600.--

2. Mengenabhängige Gebühren:

Gebindegebühr

minimal/maximal

Für brennbare Siedlungsabfälle

– für 17 Liter Säcke	Fr. 1.-- - Fr. 1.50
– für 35 Liter Säcke	Fr. 1.50 - Fr. 2.--
– für 60 Liter Säcke	Fr. 2.20 - Fr. 2.70
– für 110 Liter Säcke	Fr. 5.60 - Fr. 6.10
– für 800 Liter Container ungepresst	Fr. 20.-- - Fr. 22.--
– für 600 Liter Container gepresst	Fr. 30.-- - Fr. 33.--

Fälligkeit und Bezug

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird der übliche Verzugszins berechnet.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Rechtsmittel

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Abfallgebühren werden erstmals im Jahr 2001 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtlich widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2000

Der Präsident:

Der Aktuar:

Jakob Stieger

Urs Niederegger

